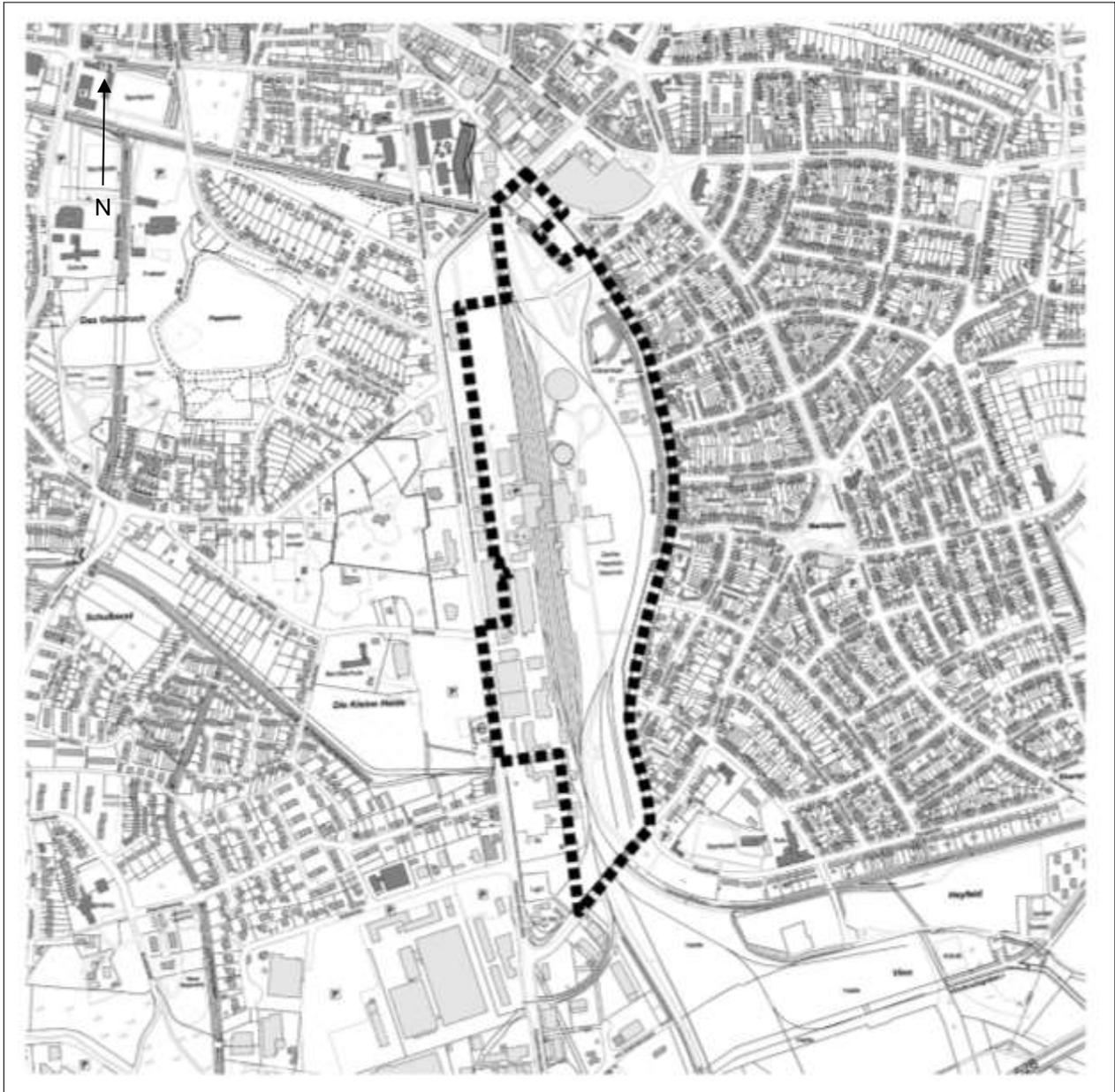


## Begründung zur 22. Flächennutzungsplanänderung „Nachnutzung des ehemaligen Bergwerks West“

### *Begründung*



<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<b>I ALLGEMEINE PLANUNGSVORAUSSETZUNGEN</b>	<b>1</b>
<b>1 Anlass und Erfordernis für die Änderung des Flächennutzungsplanes</b>	<b>1</b>
<b>2 Räumlicher Geltungsbereich</b>	<b>2</b>
<b>3 Eigentumsverhältnisse und derzeitige Nutzung</b>	<b>2</b>
<b>4 Vorgaben zur Planung</b>	<b>3</b>
4.1 Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen	3
4.2 Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf	3
4.3 Flächennutzungsplan der Stadt Kamp-Lintfort	4
4.4 Landschaftsplan des Kreises Wesel	5
<b>5 Alternativenprüfung</b>	<b>5</b>
<b>6 Städtebauliche Rahmenbedingungen</b>	<b>5</b>
6.1 Umgebungsbebauung	5
6.2 Stadtentwicklungsplan 2020	6
6.3 Freiraumkonzept	6
6.4 Masterplan Bergwerk West	6
6.5 Sanierungsplanung Bergwerk West	6
6.6 Landschaftsplanerisches Konzept	7
<b>II PLANUNGSINHALTE</b>	<b>8</b>
<b>7 Grünflächen</b>	<b>8</b>
<b>8 Allgemeine und besondere Art der baulichen Nutzung</b>	<b>9</b>
<b>9 Wasserflächen</b>	<b>10</b>
<b>10 Verkehrserschließung</b>	<b>10</b>
<b>11 Ver- und Entsorgung</b>	<b>11</b>
<b>12 Bodenverunreinigungen und Altlasten</b>	<b>12</b>
<b>13 Umweltbelange, Natur und Landschaft</b>	<b>14</b>
<b>14 Immissionsschutz</b>	<b>15</b>
<b>15 Hochwasser</b>	<b>15</b>
<b>16 Bergbau</b>	<b>15</b>
<b>17 Denkmal- und Bodendenkmalschutz</b>	<b>16</b>
<b>III FLÄCHENBILANZ</b>	<b>16</b>
<b>IV AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG</b>	<b>16</b>
<b>18 Auswirkungen der Planung</b>	<b>16</b>
<b>19 Finanzielle Auswirkungen</b>	<b>17</b>
<b>V VERFAHREN</b>	<b>17</b>

**Anlagen**

Anlage 1: Räumlicher Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung

Anlage 2: Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Kamp-Lintfort

Anlage 3: 22. Änderung des Flächennutzungsplans

Anlage 4: Masterplan Bergwerk West (spap/Drecker und Loidl/Wessendorf; 2012)

Anlage 5: Entwurf zur Landesgartenschau; bbzl (03/2018)

***Stand der Bearbeitung: November 2018***

## I ALLGEMEINE PLANUNGSVORAUSSETZUNGEN

### 1 Anlass und Erfordernis für die Änderung des Flächennutzungsplanes

Nach einer mehr als hundertjährigen Bergbaugeschichte wurde der Betrieb auf dem Bergwerk West zum 31. Dezember 2012 eingestellt. Das Ende der Kohleförderung stellt gleichzeitig eine komplexe Zukunftsaufgabe für die Kamp-Lintforter Stadtentwicklung dar, handelt es sich doch bei der Bergwerksfläche um ein rund 40 ha großes Areal, welches unmittelbar an die Innenstadt anschließt.

Zur Entwicklung einer Zukunftsperspektive wurde bereits im Jahr 2008 das Projekt „Masterplan Bergwerk West“ initiiert. Gemeinsam mit der Ruhrkohle AG als Flächeneigentümer sollte frühzeitig der Prozess zur Umnutzung auf den Weg gebracht werden. Auch der in 2009 aufgestellte Stadtentwicklungsplan „Kamp-Lintfort 2020“ sowie das Freiraumkonzept „Grüne Bänder am Wasser“ haben sich inhaltlich mit dem Gelände auseinandergesetzt. Beide Konzepte erkennen in der Fläche großes Potenzial, die Siedlungs- und Freiraumstruktur Kamp-Lintforts sinnhaft zu ergänzen.

Der in 2013 fertiggestellte Masterplan, der Ergebnis eines städtebaulichen Wettbewerbs war, hat diese Ziele räumlich konkretisiert. Er sieht eine Mischnutzung aus vorrangig Wohnen sowie Gewerbe, Bildung, Freizeit, Gastronomie und Kultur im westlichen Teil des Geländes vor. Der östliche Teil soll als Grünraum gestaltet werden und Aufenthaltsqualität schaffen. Darüber hinaus ist vorgesehen, die bestehenden Gleisanlagen auf dem Gelände für einen Anschluss Kamp-Lintforts an das öffentliche Schienennetz zu reaktivieren. Der Masterplan bildet das grundsätzliche Leitbild zur Entwicklung des Zechengeländes.

Um diese Zielvorstellungen zielgerichtet umzusetzen, hat sich die Stadt Kamp-Lintfort in 2015 als Veranstaltungsort der Landesgartenschau 2020 beworben und den Zuschlag erhalten. Das Konzept sieht – mit Ausnahme weniger Teilbereiche – im Osten des Zechengeländes einen über 2020 hinaus bestehenden großen Freiapark sowie im westlichen Teil weitere Grün- und Veranstaltungsbereiche unter Einbezug der historischen Gebäudesubstanz vor. Auf Grundlage der Bewerbung wurde ab September 2016 ein landschaftsplanerischer Wettbewerb durchgeführt, der die Gestaltung des Veranstaltungsgeländes der Landesgartenschau konkretisiert. Aus dem Wettbewerb ist das Büro *Böhm, Benfer und Zahiri Landschaftsarchitekten (bbzl)* aus Berlin als Sieger hervorgegangen. Um die Landesgartenschau und die damit zusammenhängenden Vorhaben auf dem Zechengelände umzusetzen und eine geordnete städtebauliche und Freiraumentwicklung sicherzustellen, wird der Bebauungsplan LIN 162 „Neues Stadtquartier Friedrich Heinrich – Teilbereich Landesgartenschau“ aufgestellt.

Das Veranstaltungsgelände der Landesgartenschau ist derzeit im Flächennutzungsplan (FNP) nahezu vollständig als gewerbliche Baufläche mit der Zweckbindung „Bergbau“ dargestellt. Die beabsichtigte Freiraumentwicklung sowie der dafür aufzustellende Bebauungsplan können daher nicht aus dem rechtskräftigen FNP entwickelt werden. Die Darstellung steht den freiraumplanerischen Zielen für das Zechengelände entgegen. Zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und zur Umsetzung der Landesgartenschau wird daher der Flächennutzungsplan für den Veranstaltungsbereich parallel zum Bebauungsplan LIN 162 gemäß § 8 Abs. 3 BauGB mit der Zielsetzung einer öffentlichen Grünfläche geändert.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der westliche Teil des Veranstaltungsgeländes sowie weitere, in 2020 nicht genutzte Bereiche der ehemaligen Zeche nach der Landesgartenschau entsprechend des Masterplanes baulich umgenutzt und verdichtet und zu einem neuen Stadtquartier entwickelt werden sollen. Die im Masterplan enthaltenen Ziele sollen dazu räumlich und inhaltlich weiter konkretisiert werden. Zu diesem Zweck hat die Stadt Kamp-Lintfort gemeinsam mit der RAG Montan Immobilien in 2018 einen städtebaulichen Wettbewerb durchgeführt. Für den besagten Bereich stand während des vorliegenden Bauleitplanverfahrens eine abschließende städtebauliche Zielsetzung für den Zeitraum nach 2020 aber noch nicht fest. Dementsprechend konnten in der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes auch noch keine Aussagen zur allgemeinen Art der baulichen Nutzung für diese Zeit getroffen werden. Die Änderung schafft somit allein die Grundlagen zur Umsetzung der Landesgartenschau. Es soll zu gegebener Zeit und sobald ein abschließendes städtebauliches Konzept vorliegt der Flächennutzungsplan in einem eigenständigen Verfahren erneut geändert und an die langfristig geplante Entwicklung des Zechengeländes angepasst werden.

## 2 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet der 22. FNP-Änderung ist deckungsgleich mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes LIN 162 „Neues Stadtquartier Friedrich Heinrich – Teilbereich Landesgartenschau“. Es liegt unmittelbar südlich der Kamp-Lintforter Innenstadt und umfasst diejenigen Teilbereiche des Zechengeländes Friedrich Heinrich, welche Veranstaltungsbereich der Landesgartenschau sind oder für deren Durchführung beansprucht werden. Gegenüber dem Bebauungsplan erstreckt sich die FNP-Änderung im Norden zusätzlich über das Grundstück Friedrichstraße 2. Dieses war im rechtskräftigen FNP ebenfalls noch als zweckgebundene Gewerbefläche dargestellt. Die Darstellung wurde an den tatsächlichen Bestand angepasst. Für die ebenfalls auf dem ehemaligen Zechengelände gelegenen Flächen des Hochschulparkplatzes sowie der Ringstraße 140 wurde der FNP bereits im Rahmen eines eigenständigen Verfahrens geändert. Die Grenze des Geltungsbereichs verläuft

- im Norden entlang des Hochschulparkplatzes, der Friedrichstraße sowie der Ringstraße,
- im Osten entlang der Ringstraße mit Ausnahme des Grundstücks Ringstraße 140,
- im Süden entlang der Kattenstraße sowie
- im Westen zunächst in einem Abstand von 123 m parallel zur Friedrich-Heinrich-Allee, nördlich des Schirrhofes direkt entlang der Friedrich-Heinrich-Allee sowie ab Höhe des ehemaligen Haupteingangs der Zeche in einem Abstand von 43 m parallel zur Friedrich-Heinrich-Allee.

Die Lage des Plangebietes ist in der Anlage 1 dargestellt. Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von ca. 31,6 ha.

### Änderung des Geltungsbereiches während des Verfahrens

Der Geltungsbereich der Änderung umfasste zu Beginn des Bauleitplanverfahrens noch das gesamte Zechengelände (mit Ausnahme des Hochschulparkplatzes und des Grundstücks Ringstraße 140). Der westliche Teilbereich des Zechengeländes war im damaligen Entwurf als gemischte Baufläche, der östliche Teilbereich als Grünfläche dargestellt. Grundlage dessen waren die im Masterplan enthaltenen Leitbilder. Im Verlauf der weiteren Planung wurde jedoch ersichtlich, dass eine abschließende städtebauliche Zielsetzung für den Teilbereich des Zechengeländes, welcher perspektivisch zu einem neuen Stadtquartier entwickelt werden soll, vor Abschluss des städtebaulichen Wettbewerbs noch nicht benannt werden kann. So könnte in Abhängigkeit der städtebaulichen Ziele zum Beispiel die Darstellung einer Wohnbaufläche, einer gemischten Baufläche oder eines Sondergebietes erforderlich sein, um dem Entwicklungsgebot nachzukommen. Darüber hinaus ist bei der Neuausweisung von gemischten oder Wohnbauflächen zu berücksichtigen, dass diese im Sinne des Ziels 6.1-1 des Landesentwicklungsplans flächensparend und in Abhängigkeit des kommunalen Bedarfs zu erfolgen hat. Der erste Entwurf hatte eine Neuausweisung von etwa 8 ha gemischter Baufläche vorgesehen. Dies überstiege den zu diesem Zeitpunkt von Seiten der Regionalplanung zugewiesenen Bedarf. Der Geltungsbereich der 22. FNP-Änderung wurde daher im laufenden Änderungsverfahren auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes LIN 162 zurückgeführt. Die Anpassung des Geltungsbereiches erfolgte vor der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB. Anschließend und vor der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB wurde die Darstellung von einer Gemischten Baufläche analog zu der geplanten Freiraumnutzung des Geländes zur Landesgartenschau zudem in eine öffentliche Grünfläche geändert.

## 3 Eigentumsverhältnisse und derzeitige Nutzung

Die Flächen im Geltungsbereich des Bauleitplanes befinden sich bis auf die Flurstücke 22 (Stadt Kamp-Lintfort), 18 und 35 (Stadtwerke Kamp-Lintfort) sowie 25, 49 und 50 (Privat) im Eigentum der Ruhrkohle AG (RAG) bzw. der RAG Montan Immobilien GmbH. Auf dem Zechengelände wurde bis zum 31.12.2012 Steinkohle gewonnen. Darüber hinaus wurde bis 1978 eine Kokerei betrieben. Nach Abschluss der Kohleförderung steht der größte Teil der Fläche derzeit weiterhin unter Bergaufsicht (siehe Abbildung 1). Der Rückbau der baulichen Betriebsanlagen sowie die Wiedernutzbarmachung der Fläche wurden im Rahmen eines bergrechtlichen Abschlussbetriebsplanverfahrens durchgeführt und vorbereitet. Das Gelände wurde – mit Ausnahme des Sicherungsbauwerks (vgl. Kapitel 6.5) – entsprechend des Sanierungsfortschritts sukzessive aus der Bergaufsicht entlassen.

Die Teilbereiche, welche dauerhaft als öffentliche Flächen genutzt werden, werden in Vorbereitung der Landesgartenschau in öffentliches Eigentum übertragen. Die genauen eigentumsrechtlichen Fragen sind im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages zwischen der RAG und der Stadt Kamp-Lintfort abgestimmt.

#### 4 Vorgaben zur Planung

##### 4.1 Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen

Die Stadt Kamp-Lintfort ist im seit 2017 rechtswirksamen Landesentwicklungsplan für das Land Nordrhein-Westfalen als Mittelzentrum festgelegt. Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Darstellung als Siedlungsraum.

Für den Siedlungsraum wird auf Ebene der Landesplanung u.a. das Leitbild einer Wiedernutzung von Brachflächen (6.1-8) als Grundsatz der Raumordnung benannt. Die Nachfolgenutzung soll sich dabei insbesondere an den umgebenden Raumnutzungen und –funktionen orientieren. Exponierte Standorte sollen dem Freiraum zugeschlagen werden. Integrierte Brachflächen sollen den Siedlungsraum sinnvoll ergänzen. Angesichts der oftmals schwerindustriellen oder militärischen Vornutzung ist zudem frühzeitig eine fachgerechte Altlastenbehandlung im Planungsprozess zu berücksichtigen.

Durch das Flächenrecycling soll zugleich dem Leitbild der flächensparenden Siedlungsentwicklung (6.1-2) und dem Vorrang der Innenentwicklung (6.1-6) nachgekommen werden. Innerstädtische Brachflächen bieten hier ein erhebliches Potenzial, dass es vorrangig zu entwickeln gilt. Es soll damit das Ziel der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie unterstützt werden, den Flächenverbrauch (in Nordrhein-Westfalen) bis 2020 auf mindestens 5 ha / Tag bzw. langfristig auf null zu senken. Zugleich sollen dadurch die Infrastrukturkosten einer flächenintensiven Bodennutzung reduziert werden.

Bei der Entwicklung solcher Flächen soll neben einer baulichen Nachverdichtung auch der Wert dieser Flächen etwa für die Naherholung, das Stadtklima und den Biotop- und Artenschutz mit bedacht werden. Insbesondere angesichts der meist großen Flächen sowie eventueller Bodenbelastungen bestehen hinsichtlich einer Freiraumnutzung meist große Potenziale.

Mit der Entwicklung des ehemaligen Bergwerks West kommt die Stadt Kamp-Lintfort diesen Erfordernissen der Raumordnung nach. Durch die Nachnutzung wird der Siedlungsraum sinnhaft ergänzt und insbesondere dem Ziel Rechnung getragen, den innerstädtischen Freiraum zu erweitern. Die Altlastensituation wurde dabei frühzeitig berücksichtigt.

##### 4.2 Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Entsprechend der Vornutzung war der Planungsraum im bislang geltenden Gebietsentwicklungsplan (GEP) vom 15.12.1999 als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung“ (GIB) mit der Zweckbindung „Übertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus“ ausgewiesen. An den Randbereichen entlang der Ringstraße sowie der Friedrichstraße war – im Übergang zu den Wohn- und Geschäftsbereichen – ein etwa 40 m tiefer Bereich als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ dargestellt. Der Regionalplan war daher mit den grundsätzlichen Planungszielen zur Entwicklung der Fläche als Grünraum bzw. langfristig zu einem neuen Stadtquartier nicht konform. Der Schienenweg für den ÖPNV inklusive Haltestelle wiederum war als Ziel im Regionalplan aufgeführt.

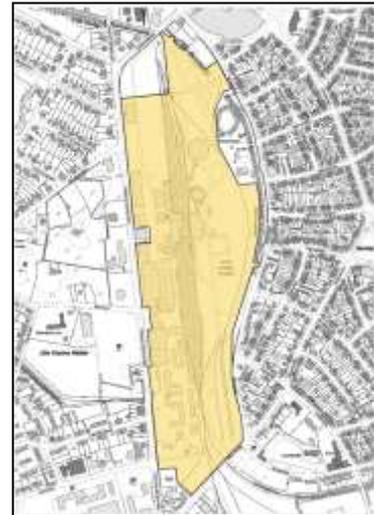


Abbildung 1: Flächen unter Bergaufsicht (Stand Juli 2017)

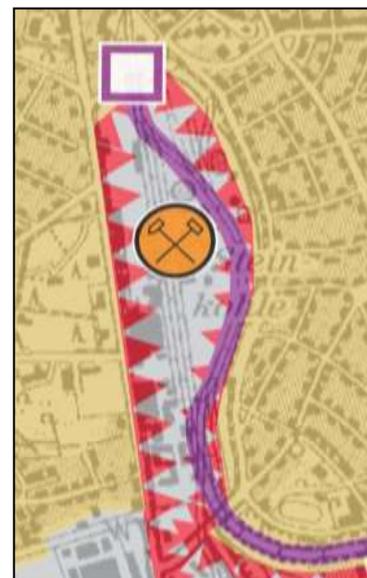


Abbildung 2: Auszug aus dem GEP '99

Zur Abstimmung der städtebaulichen Planungen mit den Zielen der Raumordnung fand bereits in 2014 ein erstes Gespräch mit dem Regionalverband Ruhr (RVR) als zuständige Regionalplanungsbehörde statt; ein weiteres Gespräch fand am 21.11.2016 statt. Seitens des RVR wurden die Planungen der Stadt zur Landesgartenschau und zur Entwicklung des Zechengeländes mitgetragen. Aufgrund des bestehenden Zielkonfliktes war für die Genehmigung der kommunalen Bauleitplanung rechtlich jedoch ein formelles Änderungsverfahren des GEP erforderlich. Ein Zielabweichungsverfahren gemäß § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz kam nicht in Betracht, da die Grundzüge der Planung berührt wären. Ebenso war eine vorgezogene Genehmigung auf Grundlage des in Aufstellung befindlichen Regionalplans Ruhr nicht möglich.

Am 14.02.2017 stellte die Stadt Kamp-Lintfort den formellen Antrag auf Änderung des GEP. Der RVR hat daraufhin das Verfahren angestoßen und ein sogenanntes Screening zur Ermittlung der planungsbedingten Auswirkungen sowie öffentlichen Belange durchgeführt. Der Regionalrat des RVR fasste anschließend am 30.06.2017 den Erarbeitungsbeschluss zur 89. Änderung des Regionalplans, wodurch das Verfahren formell eingeleitet wurde. Für die städtebauliche Entwicklungsplanung soll der bergbaulich zweckgebundene Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) geändert werden. Der Aufstellungsbeschluss zur 89. Änderung wurde am 23.03.2018 durch die Verbandsversammlung der RVR beschlossen und anschließend der Landesplanungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt. Mit Bekanntmachung der Änderung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW erlangt sie am 09.07.2018 Rechtskraft. Der RVR hat im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung am 18.07.2018 abschließend mitgeteilt, dass die kommunale Planung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist.

Nach Rücksprache mit dem RVR wurde das Änderungsverfahren des FNP parallel zum Regionalplanverfahren weitergeführt. Der Flächennutzungsplan wurde erst nach Rechtskraft des Regionalplans bekanntgemacht und rechtswirksam.

#### Änderungen des Flächennutzungsplanentwurfs

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes wurde innerhalb des Verfahrens und nach der landesplanerischen Anfrage nach § 34 Abs. 5 Landesplanungsgesetz nochmals geändert. Der westliche Teilbereich des Landesgartenschauengeländes, welcher im Anschluss an die Landesgartenschau perspektivisch einer baulichen Nutzung zugeführt werden soll, war ursprünglich als Gemischte Baufläche dargestellt. Die Darstellung wurde nachträglich in Öffentliche Grünfläche sowie in Verkehrsfläche geändert (vgl. Kapitel 10). Aufgrund der Änderung wurde die landesplanerische Anfrage nach § 34 Abs. 5 vor Beginn der Offenlage neu durchgeführt. Die Anpassung an die Ziele der Raumordnung liegt nach Aussage des RVR trotz der geänderten Darstellungen weiterhin vor.

### **4.3 Flächennutzungsplan der Stadt Kamp-Lintfort**

Im zum Zeitpunkt des Bauleitplanverfahrens rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Kamp-Lintfort war der Geltungsbereich zu großen Teilen als gewerbliche Baufläche mit der Zweckbestimmung „Bergbau“ dargestellt. Der Bereich der Kläranlage der LINEG an der Ringstraße war als Fläche für die Abwasserbeseitigung ausgewiesen. Des Weiteren war – ebenfalls parallel zur Ringstraße – der Gewässerverlauf der Großen Goorley sowie eine Grünfläche dargestellt. Vereinzelt fanden sich Darstellungen von Versorgungsanlagen. So war im nördlichen Bereich ein Planzeichen Fernwärme verortet. Entlang der Ringstraße waren Planzeichen für Gas, Abwasser und Pumpwerke dargestellt. An der Friedrich-Heinrich-Allee waren im südlichen Bereich des Geländes zwei Planzeichen für Wasser vorhanden. Das am Kreuzungsbereich Friedrichstraße/Ringstraße befindliche Bestandsgebäude Friedrichstraße 2 war als „Baudenkmal“ gekennzeichnet. Ein Ausschnitt aus dem bislang rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist in der Anlage 2 dargestellt.

Aufgrund der beabsichtigten Entwicklung des Zechengeländes (vgl. Kapitel 1) wurde der Flächennutzungsplan geändert. Durch die Einstellung des Bergwerksbetriebs sowie die schrittweise Entlassung der Fläche aus der Bergaufsicht konnte die Darstellung als gewerbliche Baufläche mit der Zweckbindung „Bergbau“ entfallen und der geplanten Entwicklung angepasst werden (vgl. Abschnitt II).

#### **4.4 Landschaftsplan des Kreises Wesel**

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes des Kreises Wesel, Raum Kamp-Lintfort.

### **5 Alternativenprüfung**

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans wurde das Ziel verfolgt, die Landesgartenschau umzusetzen. Es werden damit die Voraussetzung zur parallelen Aufstellung des Bebauungsplanes LIN 162 geschaffen. Die Entwicklung insbesondere des östlichen Teils des Zechengeländes zu einem großzügigen Freiraum wurde bereits im Stadtentwicklungsplan (vgl. Kapitel 0) und im Freiraumkonzept (vgl. Kapitel 6.3) als sinnvolle gesamtstädtische Maßnahme herausgestellt. Die Änderung des Flächennutzungsplans stellt damit die logische Konsequenz zur Vorbereitung und Umsetzung dieser Entwicklung und zur Durchführung der Landesgartenschau dar. Mit der Veranstaltung soll der erste Schritt zur langfristigen Revitalisierung und Einbindung des Zechengeländes in das Stadtgefüge geschaffen werden. Die Frage nach einem Alternativstandort ist damit obsolet.

Alternative Entwicklungsmöglichkeiten des Geländes bestünden einerseits in der Belassung des Zustandes nach Beendigung der Bergaufsicht. Diese Null-Variante stellt aus städtebaulicher Sicht keine Option dar, da die Fläche in diesem Fall als Hinterlassenschaft des Bergbaus das Stadtbild negativ prägen würde und eine geordnete Entwicklung und Nutzung des Geländes nicht sichergestellt wären. Die ökologischen Auswirkungen der Null-Variante werden im Rahmen der Umweltprüfung beschrieben.

Andererseits wurden durch die durchgeführten Wettbewerbsverfahren zum Masterplan als auch zur Landesgartenschau alternative Gestaltungen und Nutzungen des Plangebietes bereits im Vorfeld unter Beteiligung der breiten Öffentlichkeit diskutiert. Die jeweiligen Siegerentwürfe wurden dabei unter Beachtung der generellen Planungsziele als sinnhafteste Varianten durch ein Fachgremium ausgezeichnet. Das in 2018 durchgeführte Qualifizierungsverfahren führt diesen Prozess fort und präsentiert auch für den westlichen Teil ein abschließendes städtebauliches Konzept. Die planungsrechtliche Sicherung der langfristigen Entwicklungsziele soll zu gegebener Zeit in einem eigenständigen Verfahren durchgeführt werden.

### **6 Städtebauliche Rahmenbedingungen**

#### **6.1 Umgebungsbebauung**

Das Plangebiet wird von einer heterogenen Bebauung und Nutzungsstruktur umgeben. Auf der Nordseite der Friedrichstraße befinden sich die im Jahr 2014 eröffnete Hochschule Rhein-Waal sowie die zugehörigen Studentenwohnheime. Ebenfalls nördlich bzw. nordöstlich schließt sich mit der Innenstadt das Hauptversorgungszentrum an, welches verschiedene Einzelhandelsnutzungen wie z.B. das Einkaufszentrum EK3 umfasst. Auch befinden sich hier private Dienstleistungsbetriebe, Gaststätten sowie öffentliche Infrastruktureinrichtungen.

Eine aus städtebaulicher Sicht markante Prägung erfährt das Plangebiet durch die östlich angrenzende Altsiedlung, der größten zusammenhängenden Bergarbeitersiedlung des Ruhrgebiets. Entsprechend dem Vorbild der Gartenstadt zeichnet sich die Altsiedlung durch eine aufgelockerte Bauweise mit einem hohen Freiflächenanteil und baumbestandenen Straßenzügen aus.

Südlich des Plangebiets befindet sich der ehemalige Kohlenlagerplatz, der zu einem interkommunalen Logistikstandort entwickelt wurde. Ebenso grenzen Gewerbegebiete im südlichen/südwestlichen Bereich an das Plangebiet an. Westlich des Plangebietes befinden sich die ehemaligen, gründerzeitlichen Betriebsgebäude des Bergwerks, welche aktuell und in Zukunft einer Nachnutzung zugeführt werden. Auf der gegenüberliegenden Seite der Friedrich-Heinrich-Allee befinden sich neben dem Verwaltungssitz der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft (LINEG) mit dem Zechenwäldchen und dem Stephanswäldchen auch ausgedehnte Grünbereiche. Ebenfalls schließt dort die so genannte Beamensiedlung an.

## 6.2 Stadtentwicklungsplan 2020

Im Stadtentwicklungsplan Kamp-Lintfort 2020 aus dem Jahr 2009 wurden grundlegende Ziele und Leitbilder der zukünftigen Stadtentwicklung formuliert. Die Nachnutzung des Bergwerks West nimmt hierbei eine zentrale Rolle ein.

Der Stadtentwicklungsplan benennt als wesentliche Aufgabe die Integration der Fläche in die Innenstadt, die Nutzung des Bereichs entlang der Friedrich-Heinrich-Allee mit hochwertigem Arbeiten, Bildung, Freizeit und Kultur sowie die Schaffung einer Grünverbindung von Nord nach Süd zur Vervollständigung des städtischen Freiraumsystems. Auch der Anschluss an die östlich angrenzende Altsiedlung ist in diesem Zusammenhang mit zu betrachten.



Abbildung 3: Auszug aus dem Stadtentwicklungsplan 2020

## 6.3 Freiraumkonzept

Mit der Zielsetzung einer zukunftsgerichteten Grünentwicklung wurde im Jahr 2011 das Freiraumkonzept Kamp-Lintfort 2020 „Grüne Bänder am Wasser“ durch das Büro Reinders Landschaftsarchitekten erarbeitet. Im Rahmen des Konzepts wurden bestehende Potenziale und Entwicklungschancen zur Verbesserung der Freiraumsituation untersucht.

Dem Zechengelände kommt in diesem Zusammenhang besondere Bedeutung als Freiraumachse mit Anschluss an den Wandelweg zu. Auch die Renaturierung der z.T. verrohrten Großen Goorley wird im Freiraumkonzept als Entwicklungsziel genannt. Grundlegende Bedeutung erfährt das Freiraumpotenzial des Zechengeländes nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Ausrichtung der Landesgartenschau in Kamp-Lintfort.

## 6.4 Masterplan Bergwerk West

Im Jahr 2012 haben fünf Planungsteams, bestehend aus Architekten, Stadtplanern und Landschaftsarchitekten im Rahmen einer Ideenkonkurrenz Entwürfe für die Entwicklung der Fläche erarbeitet. Durch eine breite Öffentlichkeitsbeteiligung in Form von fünf begleitenden „Arenen“ wurden die Bürgerinnen und Bürger frühzeitig in die Planungen einbezogen.

Der aus dem Wettbewerb hervorgegangene Siegerentwurf besteht aus dem Zusammenschritt zweier Arbeiten, dem städtebaulichen Entwurf des Planungsteams spap/Drecker sowie dem Grünkonzept des Teams Loidl/Wessendorf. Das Konzept ist in Anlage 3 dargestellt. Die Kernelemente des Masterplans sind:

- die Bildung von vier städtebaulichen Clustern entlang der Friedrich-Heinrich-Allee
- die Nutzung der östlichen Bahntrasse für die Niederrheinbahn
- die stufenweise Entwicklung der Fläche mittels einer „Natur auf Zeit“-Strategie
- städtischer Freiraum mit unterschiedlich gestalteten und nutzbaren Flächen

Mit der Umsetzung der einzelnen Konzeptbausteine soll schrittweise ein neues Stadtquartier entstehen, welches einen attraktiven Anschluss an die Innenstadt bildet und als vernetzendes Element zur Aufwertung des Stadtgefüges beiträgt.

## 6.5 Sanierungsplanung Bergwerk West

Die RAG Montan Immobilien hat im Rahmen des Abschlussbetriebsplanverfahrens eine bodenschutzrechtliche Sanierungsplanung nach § 13 Abs. 1 BBodSchG zur Genehmigung bei der Bezirksregierung Arnsberg eingereicht. Diese wurde am 22. September 2016 genehmigt. Inhalt der Sanierungsplanung sind die Untersuchung und Gefährdungsabschätzung der durch die Vornutzung bedingten Bodenverunreinigungen sowie der vorgesehene Umgang mit belastetem Bodenmaterial zur Unterbindung etwaiger Gefährdungen.

Aufgrund vorhandener Altlasten sind entsprechend der Sanierungsplanung Sicherungsmaßnahmen erforderlich. Es ist vorgesehen, die belasteten Bodenmaterialien auf dem Gelände zu belassen und in ein Sicherungsbauwerk im zentralen Bereich des Geländes zu verbringen bzw. belastete Bereiche durch das Bauwerk zu überdecken. Ziel ist es, durch diese Maßnahme eine Gefährdung des Menschen oder des Grundwassers zu unterbinden. Das Sicherungsbauwerk wurde als prägendes Element des neu zu schaffenden Freiraums in den landschaftsplanerischen Wettbewerb zur Landesgartenschau aufgenommen, um eine ansprechende Gestaltung zu erzielen. Der Entwurf des Büros *bbzl* sieht ein langgestrecktes, terrassiertes Landschaftsbauwerk vor, welches den neuen Zechenpark in zwei Bereiche zoniert und unterschiedliche Aussichts- und Spielmöglichkeiten bietet. Nach Aussage des Preisgerichtes unter Beteiligung der RAG sowie der Bezirksregierung Arnsberg erfüllt der Entwurf die sanierungstechnischen Anforderungen; der Entwurf bedurfte hinsichtlich der bergrechtlichen Genehmigung und technischen Umsetzung lediglich eines geringen Überplanungsbedarfs. Die daraufhin durch die RAG überarbeiteten Genehmigungsunterlagen wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg am 11.05.2017 zugelassen.

## 6.6 Landschaftsplanerisches Konzept

Die Idee zur Ausrichtung einer Landesgartenschau in Kamp-Lintfort im Allgemeinen und auf dem Zechengelände im Besonderen entstand bereits im Rahmen des Stadtentwicklungsplans 2020. Nach dem Abschluss des Bergbaus in 2012 wurde die Idee erneut aufgegriffen und eine Bewerbung für die Ausrichtung der LAGA 2020 eingereicht. Das Bewerbungskonzept sieht vor, mit dem Kloster Kamp und dem Zechengelände die verschiedenen Ursprünge und Identitäten der Stadt herauszuarbeiten und über den Wandelweg miteinander zu verbinden.

Das Konzept für den Bereich des Zechengeländes baut grundsätzlich auf den Zielvorstellungen des Masterplans auf. Zur Konkretisierung des Flächenkonzeptes wurde von September 2016 bis Januar 2017 ein landschaftsplanerischer Wettbewerb durchgeführt. Es sollten alternative Lösungsvorschläge für die Ausgestaltung der Landesgartenschau sowie der dauerhaften Gestaltung des öffentlichen Raums erarbeitet werden (siehe Abbildung 4). Der Wettbewerb wurde als offener, anonymer Wettbewerb mit 33 Teilnehmern ausgelobt. Insgesamt wurden 15 Arbeiten eingereicht. Als Sieger des Wettbewerbs wählte das Preisgericht einstimmig den Entwurf des Berliner Büros *Böhm, Benfer und Zahiri Landschaftsarchitekten (bbzl)*. Der Siegerentwurf des Wettbewerbs bildet die Grundlage der Landesgartenschau sowie der dauerhaften Gestaltung des östlichen Zechengeländes.

Das Freiraumkonzept des Büros *bbzl* sieht im Osten einen großzügigen Grünbereich vor, welcher insbesondere durch das neu entstandene Landschaftsbauwerk geprägt wird. Im westlichen Teil ist als zentrales Element ein großer Platzbereich für öffentliche und kulturelle Nutzungen vorgesehen. Drei große Grünflächen erweitern zur Landesgartenschau die Vielfalt an Grünflächen. Mehrere baumbestandene Einschnitte gliedern das Gelände und stellen Wegeverbindungen zwischen dem Grünraum und dem umgebenden Stadtraum her.



Abbildung 4: Entwurf zur Landesgartenschau; *bbzl* (03/2018)

Innerhalb des großen Grünraums werden einzelne Attraktionen das Angebot zur Landesgartenschau ergänzen. Im Süden des Geländes entsteht ein erlebnispädagogisches Zentrum, in welchem heimische Nutz- und Kleinterrassen gehalten werden. Hier soll Kindern und Jugendlichen der richtige Umgang mit sowie Wissen über Tiere und Pflanzen nähergebracht werden. Im Norden des Geländes entsteht das

so genannte „Green FabLab“ der Hochschule Rhein Waal. Die Einrichtung wird das Lehr- und Forschungsangebot der Fakultät Kommunikation und Umwelt um Themen und Fragen der Ökologie, des Natur- und Bodenschutzes und der Umwelttechnologien praktisch erweitern. Beide Anlagen bleiben auch nach 2020 erhalten.

## II PLANUNGSINHALTE

Auf die derzeitigen Darstellungen des Flächennutzungsplans wurde in Kapitel 4.3 bereits eingegangen. Vor dem Hintergrund der in den vorangegangenen Kapiteln benannten Zielsetzung zur Entwicklung des Zechengeländes werden die einzelnen Inhalte der Flächennutzungsplanänderung nachfolgend erläutert. Eine Gegenüberstellung der bisherigen und zukünftigen FNP-Darstellungen für den Bereich der 22. Änderung ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen. Eine größere Darstellung der 22. FNP-Änderung kann der Anlage entnommen werden.

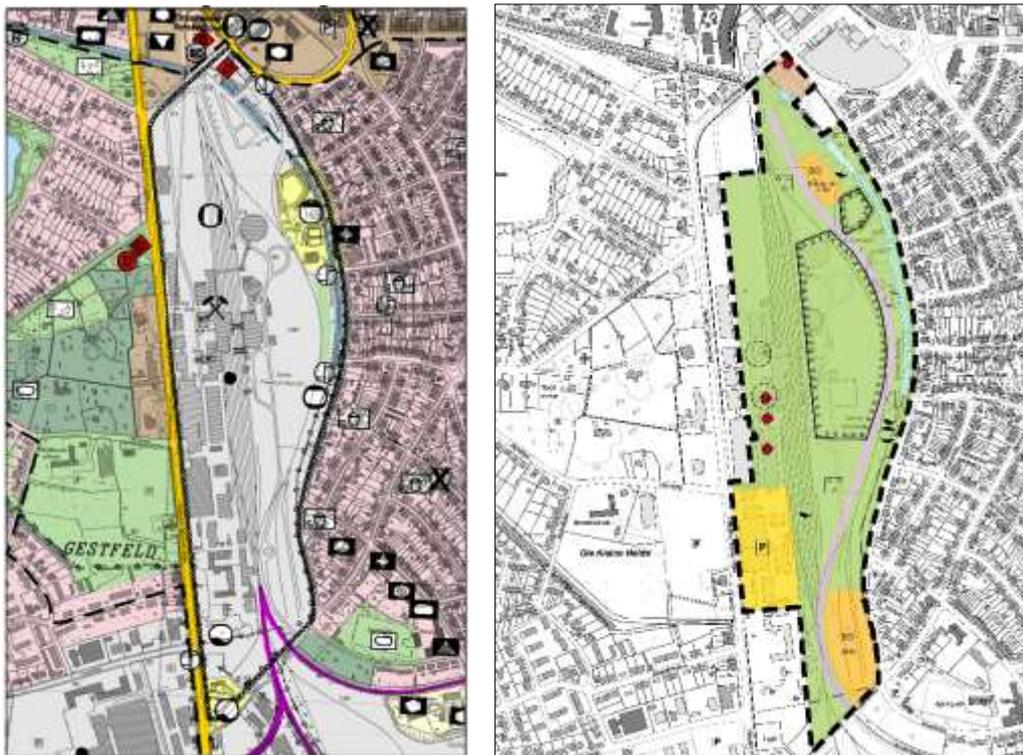


Abbildung 5: Bisherige (links) und neue (rechts) Darstellung des FNP

### 7 Grünflächen

Auf dem östlichen Teil des Plangebietes ist entsprechend der Planungen zur Landesgartenschau die dauerhafte Errichtung einer großflächigen Parkanlage vorgesehen. Neben den für Vegetationen genutzten Bereichen sollen in der Grünfläche auch bauliche Anlagen und Nutzungen sowie deren Erschließung integriert sein, die dem Nutzungszweck als Parkanlage dienen und insbesondere im Jahr der Landesgartenschau die Attraktivität und Gestaltungsvielfalt des Geländes steigern. Der zu großen Teilen bereits versiegelte Freiraum im westlichen Bereich soll für drei großen Gartenfelder und als Veranstaltungsfläche etwa für Konzerte oder Aufführungen genutzt werden. Das Gelände soll der zentrale Bereich der Landesgartenschau werden und zu großen Teilen auch über den Veranstaltungszeitraum hinaus als öffentlicher Freiraum erhalten bleiben.

Die als Grün- und Freiraum genutzte Fläche wird gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ mit dem entsprechenden Planzeichen zeichnerisch im Flächennutzungsplan dargestellt. Die Darstellung umfasst dabei auch die versiegelten Freiflächen im Umfeld der ehemaligen übertägigen Betriebsanlagen. Hier sind zur Landesgartenschau großflächige Gartenfelder vorgesehen, die zu einer Entsiegelung des Geländes beitragen. Die Darstellung als Grün-

fläche ist für diesen Teilbereich zudem folgerichtig, da diese Flächen wesentlicher Bestandteil der Landesgartenschau sind und als öffentlicher Freiraum der Gesamtanlage zuzurechnen sind. Im parallel aufgestellten Bebauungsplan LIN 162 werden diese Bereiche als Verkehrsfläche der Zweckbestimmung „Fußgängerbereich“ sowie als Öffentliche Grünfläche festgesetzt. Weiterhin wird auch das Sicherungsbauwerk (vgl. Kapitel 12), welches einen Teil des Landschaftspark bildet, als Grünfläche dargestellt.

## **8 Allgemeine und besondere Art der baulichen Nutzung**

### Gemischte Baufläche

Das am nordöstlichen Rand des Plangebiets gelegene Grundstück Friedrichstraße 2 ist im bislang rechtswirksamen Flächennutzungsplan ebenfalls als Gewerbliche Baufläche besonderer Zweckbestimmung dargestellt. Tatsächlich wird das Gebäude aber als Gastronomie genutzt und nimmt stärker am Bebauungszusammenhang der nördlich angrenzenden Innenstadt teil. Die Darstellung wird in eine Gemischte Baufläche geändert. Es handelt sich dabei um eine bestandsbezogene Darstellungskorrektur.

Ein Bebauungsplan besteht für dieses Grundstück nicht. Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich nach § 34 BauGB. Gewerbliche Nutzungen, die schädliche Umwelteinwirkungen oder von schweren Unfällen in Betriebsbereichen bedingte Auswirkungen hervorrufen können, fügen sich in den umgebenden, überwiegend durch Handelsbetriebe geprägten Stadtraum nicht ein und sind somit unzulässig. Sollte für den Bereich in einem späteren Verfahren ein Bebauungsplan aufgestellt werden, sind ebenfalls solche Nutzungen auszuschließen, die schädliche Auswirkungen auf die angrenzenden, schutzbedürftigen Nutzungen auslösen könnten.

### Sondergebiet Bildung und Kultur

Im nördlichen Bereich des neuen Landschaftsparks ist im Zusammenhang mit der Landesgartenschau die Errichtung des so genannten „Green FabLab“ geplant. Das Gebäude und die umliegenden Grünflächen zwischen der Großen Goorley und der zukünftigen Bahntrasse, die zum „Green FabLab“ gehören, sollen dauerhaft durch die Hochschule Rhein Waal genutzt werden. Analog zum bereits bestehenden „Fabrication Laboratory“ auf dem Hochschulcampus soll die neue Einrichtung insbesondere das Lehr- und Forschungsangebot der Fakultät Kommunikation und Umwelt um Themen und Fragen der Ökologie, des Natur- und Bodenschutzes und der Umwelttechnologien praktisch erweitern. Das „Green FabLab“ will althergebrachtes Wissen und Kulturtechniken bewahren und mit Innovationen etwa aus den Bereichen „nachwachsende Rohstoffe“, „digitale Fabrikation“, „Sensortechnik“ und „Stoffkreisläufe“ zu neuen Ansätzen verknüpfen. Begleitend soll mit der Einrichtung auch der Austausch zwischen Studenten, Einwohnern, Unternehmern und verschiedenen Kulturen gefördert werden, indem unterschiedliche öffentliche Veranstaltungen und Formate angeboten werden. Auch eine überwiegende Ausrichtung der Flächen auf kulturelle Nutzungen ist perspektivisch nicht auszuschließen. Geplant ist die Errichtung eines Mehrzweckgebäudes mit Vorplatz und Außenbereichen.

Entsprechend dieser Zielsetzung wird der Bereich des „Green FabLab“ im FNP gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 11 BauNVO als sonstiges Sondergebiet zu Zwecken der Bildung und Kultur dargestellt. Im parallel aufzustellenden Bebauungsplan wird die Fläche entsprechend als Sondergebiet festgesetzt. Eine Darstellung nach den sonstigen in § 1 Abs. 1 BauNVO genannten Bauflächen kommt nicht in Betracht, da sich die vorgesehene Nutzung aufgrund ihrer spezifischen Ausrichtung wesentlich von diesen unterscheidet.

### Sondergebiet Erlebnispädagogisches Zentrum Niederrhein

Im Süden des Landschaftsparks ist die Errichtung des erlebnispädagogischen Zentrums Niederrhein (EPZN) vorgesehen. Als dauerhafte, über die Landesgartenschau hinausgehende Einrichtung entstehen dort Gehege für heimische Nutz- und Kleinterrassen sowie ein Mehrzweckgebäude. Im EPZN soll Kindern und Jugendlichen der richtige Umgang mit sowie Wissen über Tiere und Pflanzen nähergebracht werden. Diese tiergestützte Umweltpädagogik ist dabei insbesondere auf Schulen und Kindergärten sowie Menschen mit Behinderungen ausgelegt.

Die Anlage soll sich als Ganzes grundsätzlich in den Charakter der umgebenden Parkanlage einfügen. Sie stellt zugleich aber eine eigenständige Nutzungsart dar, welche sich angesichts der damit verbundenen, größeren und zusammenhängenden baulichen Anlagen sowie der Art der Nutzung deutlich von

klassischen öffentlichen Grünflächen unterscheidet. Auch entspricht die geplante Nutzung nicht den in § 1 Abs. 1 BauNVO genannten Bauflächen. Die Fläche wird daher im Flächennutzungsplan als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Erlebnispädagogisches Zentrum Niederrhein“ dargestellt. Analog dazu wird die Fläche im Bebauungsplan als Sondergebiet festgesetzt.

## 9 Wasserflächen

Am östlichen Rand des Plangebietes verläuft das Gewässer der Großen Goorley. Im bislang rechtskräftigen FNP ist das Gewässer bereits mit dargestellt. Dieses wurde im Zuge der bergbaulichen Nutzung anthropogen überformt und zu einem Abwasserkanal ausgebaut. Auf dem Gelände verläuft sie bislang überwiegend verrohrt. Im Rahmen der Landesgartenschau wird das Gewässer renaturiert und als Freiraumelement ausgebaut. Eine dauerhafte Bespannung des renaturierten Flussbettes mit Wasser ist dabei allein durch die Einleitung des von der Halde Norddeutschland abgeleiteten Oberflächenwassers gewährleistet. Es wird lediglich der nördliche Gewässerabschnitt bis auf Höhe der Franzstraße ausgebaut, da nur bis hier eine der Wasserrahmenrichtlinie entsprechende Renaturierung gewährleistet werden kann. Die Maßnahme wird durch die LINEG durchgeführt und unter dem Titel „Große Goorley-Naturnaher Ausbau Oberlauf“ gemäß § 68 WHG bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Wesel beantragt. Die Unterlagen wurden im Oktober 2017 eingereicht. Die Plangenehmigung wurde am 18.05.2018 erteilt. Baubeginn ist im Juni 2018.

Der südlich der Franzstraße gelegene Abschnitt des Fließgewässers, welcher bislang auf etwa 200 m teilweise offen und teilweise verrohrt verläuft, wird hingegen aufgehoben und verfüllt. Hierfür wurde eine wasserrechtliche Genehmigung durch die Stadt Kamp-Lintfort im August 2017 beantragt und genehmigt. Der Bereich wird in die zukünftige Grünfläche einbezogen. Die Verfüllung erfolgt durch die RAG im Rahmen der bergrechtlichen Rückbauarbeiten.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde bei beiden Maßnahmen von einem abgeschlossenen Entwicklungszustand ausgegangen. Das planfestgestellte Gewässer bzw. der Geltungsbereich des wasserrechtlichen Verfahrens zur Renaturierung der Goorley sind nachrichtlich gemäß § 5 Abs. 4 BauGB als Wasserfläche in den Flächennutzungsplan übernommen. Der südliche Abschnitt ist als Grünfläche dargestellt.

## 10 Verkehrserschließung

### Bahnanschluss

Die Stadt Kamp-Lintfort ist bislang nicht an das öffentliche Schienennetz angebunden. Das ist sowohl in Bezug auf die Größe der Stadt als auch in Bezug auf die Hochschule Rhein-Waal ein deutlicher Standortnachteil. Deshalb treibt die Stadt seit Jahren zusammen mit verschiedenen Partnern aus der Region die Planungen für einen Bahnanschluss voran. Eine Machbarkeitsstudie aus 2011 lieferte positive Ergebnisse, die eine hohe Fahrgastnachfrage von rund 3.000 Fahrgästen pro Normalwerktag prognostizierte. Nach andauernden Planungen und Abstimmungen hat der VRR in 2016 seine Zustimmung zur Übernahme der unrentierlichen Betriebskosten für die Durchführung des Regelbetriebes signalisiert. Eine Umsetzung bis zur Landesgartenschau ist jedoch nicht mehr möglich. Es wird derzeit anvisiert, den Regelbetrieb im Anschluss an die Landesgartenschau aufzunehmen. Die Umsetzung und Genehmigung der Bahntrasse sowie des Betriebs wird im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens behandelt.

Für die Niederrheinbahn sind im Stadtgebiet Kamp-Lintfort zwei Haltepunkte vorgesehen: Im Bereich Kattenstraße / Ringstraße ist der Haltepunkt Kamp-Lintfort Süd vorgesehen. Hier kann bereits für das Jahr der Landesgartenschau ein Pendelverkehr nach Moers eingerichtet werden. Langfristig soll im nördlichen Bereich des ehemaligen Bergwerks, nahe der Innenstadt, der Endhalt Bahnhof Kamp-Lintfort ergänzt werden. Die aktuelle Trassenplanung sieht hier einen Gleisverlauf am östlichen Rand des Bergwerksgeländes, parallel zur Ringstraße vor. Neben dem eigentlichen Bahnhof sind die daran anschließenden Flächen im Übergang zur Innenstadt konzeptionell als Stell- und Buswendeplätze vorgesehen. Ein Bahnbetrieb ist während der Landesgartenschau auf dem Zechengelände nicht vorgesehen. Die Bahntrasse sowie mögliche Querungen für den Fuß- und Radverkehr wurden dennoch als Element in den landschaftsplanerischen Wettbewerb mit aufgenommen.

Entsprechend der Zielsetzung ist die Trasse als auch der vorgesehene Bahnhofsbereich im FNP gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB als „Bahnanlage“ dargestellt. Die räumliche Verortung der Darstellung basiert auf den aktuellen und mit der RAG abgestimmten ingenieurtechnischen Planungen. Der tatsächliche Trassenverlauf wird erst im Rahmen der Planfeststellung festgelegt. Im parallel aufgestellten Bebauungsplan LIN 162 ist der voraussichtliche Trassenverlauf als von Bebauung freizuhalten Grünfläche festgesetzt.

#### Anbindung an das Straßennetz

Die Anbindung des Zechengeländes an das Straßennetz erfolgt über die Friedrich-Heinrich-Allee, die Ring- sowie die Kattenstraße. Von der Ring- und Kattenstraße aus sind ausschließlich Erschließungen für den Fuß- und Radverkehr sowie für Betriebs- oder Rettungsfahrzeuge vorgesehen, da hier die öffentliche Parkanlage anschließt. Die Erschließung des westlichen Teilbereiches erfolgt von der Friedrich-Heinrich-Allee aus. Auch das perspektivisch geplante neue Stadtquartiers im Westen des Geländes soll von hier erschlossen werden. Dies wird im Rahmen der Baufeldqualifizierung konkretisiert.

Im Veranstaltungszeitraum der Landesgartenschau wird ein Besucheraufkommen von bis zu 850.000 Menschen prognostiziert. Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Verkehrsverteilung muss an einem gut besuchten Wochenendtag mit mehr als 5.000 zusätzlichen Fahrten im MIV gerechnet werden. Die Auswirkungen wurden im Rahmen eines Verkehrsgutachtens untersucht und bewertet. Das Veranstaltungsgelände und die im Eingangsbereich an der Friedrich-Heinrich-Allee vorgesehenen Großparkplätze sind dabei gut an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden. Der Großteil der Besucher wird über das Autobahnkreuz Kamp-Lintfort und die B 528 an- und abreisen, so dass eine Belastung innerörtlicher Verkehrswege sowie Parksuchverkehre größtenteils vermieden wird. Die entlang der Friedrich-Heinrich-Allee gelegenen Kreuzungspunkte werden dennoch in der Zeit des Veranstaltungszeitraums vereinzelt Kapazitätsengpässe aufweisen. Um einen geregelten Verkehrsfluss zu gewährleisten, sind in den betroffenen Bereichen verkehrsinfrastrukturelle Maßnahmen vorgesehen. Unter Berücksichtigung dessen kann ein geregelter Verkehrsfluss gewährleistet werden. Die Maßnahmen sind dem Verkehrsgutachten sowie der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen.

#### Ruhender Verkehr

Entsprechend des unterschiedlichen Besucheraufkommens an Werktagen und an gut besuchten Wochenendtagen unterscheidet sich auch der Stellplatzbedarf stark. So werden an normalen Werktagen in der Spitze 432 Stellplätze benötigt und an gut besuchten Wochenendtagen 1.423 Pkw-Stellplätze. Um die zusätzliche Belastung des Straßennetzes so gering wie möglich zu halten, werden die Besucher unmittelbar über die Friedrich-Heinrich-Allee zu zwei Großparkplätzen am Knotenpunkt Friedrich-Heinrich-Allee / Bendsteg geleitet, an welchem sich auch der Haupteingang zur Landesgartenschau befinden wird. Parksuchverkehre werden dadurch vermieden.

Zum einen wird der ehemalige Angestellten-Parkplatz des Bergwerks westlich der Friedrich-Heinrich-Allee reaktiviert. Dieser liegt außerhalb des Plangebietes. Hier können rund 780 Stellplätze angeboten werden. Unmittelbar südlich des Eingangsbereichs ist auf dem ehemaligen Betriebsgelände selbst ein zusätzlicher Großparkplatz vorgesehen. Hier können rund 770 Pkw- und 30 Reisebusplätze angeboten werden. Eine Darstellung dieses Parkplatzes als Grünfläche – da er faktisch ebenfalls Teil des Gesamtgeländes der Landesgartenschau ist – erscheint angesichts seiner Größe von 2,6 ha nicht zweckdienlich. Der neue Großparkplatz ist daher im Flächennutzungsplan als Verkehrsfläche der Zweckbestimmung „Ruhender Verkehr“ dargestellt. Im parallel aufgestellten Bebauungsplan LIN 162 wird die Fläche analog als Verkehrsfläche – Parkplatz – festgesetzt.

## **11 Ver- und Entsorgung**

Die im rechtswirksamen FNP enthaltenen „Flächen für Versorgungsanlagen“ im nordöstlichen Bereich des Plangebietes umfassen die dort gelegene ehemalige Kläranlage. Die Darstellung kann im Zuge der Änderung entfallen, da die Anlage entsorgungstechnisch nicht länger erforderlich ist und im Rahmen der bergrechtlichen Sanierungsplanung zurückgebaut wird. Zur Entwässerung der auf dem künftigen Sicherungsbauwerk anfallenden Oberflächenwasser ist im Bereich der ehemaligen Kläranlage jedoch ein Retentionsbecken vorgesehen. Ein weiteres Retentionsbecken zur Aufnahme des auf den befestigten Flächen des Zechengeländes anfallenden Oberflächenwassers ist südöstlich des Werkstattgebäu-

des vorgesehen. Die Anlagen werden im FNP als Fläche für Versorgungsanlagen durch das Planzeichen „Abwasser“ ihrer Lage entsprechend dargestellt; eine flächenhafte Darstellung erfolgt angesichts ihrer Größe nicht.

Innerhalb des Änderungsbereichs des FNP verlaufen Ferngasleitungen sowohl der Thyssengas GmbH als auch der Open Grid Europe GmbH. Die Ferngasleitungen dienen der überörtlichen Verteilung und Versorgung der Bevölkerung mit Gas und laufen im Osten des Geländes etwa auf Höhe der Franzstraße in zwei Regelanlagen zusammen. Die Leitung der Thyssengas GmbH ist im rechtskräftigen FNP bereits dargestellt. In der Erhaltung der Leitungen und dem sicheren Betrieb der Regelanlagen besteht ein öffentliches Interesse. Die Leitungen und Anlagen werden im FNP mit aufgenommen. Sie sind entsprechend ihrer Lage gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB als Hauptversorgungsleitungen bzw. durch das Planzeichen „Gas“ dargestellt; eine flächenhafte Darstellung der Regelanlagen erfolgt nicht. Da die Leitung der Open Grid Europe GmbH von Osten kommend nur wenige Meter innerhalb des Geltungsbereiches befindet, ist eine entsprechende Darstellung dieser Leitung im Flächennutzungsplan nicht möglich. Im parallel aufgestellten Bebauungsplan LIN 162 wird analog dazu ein Leitungsrecht zugunsten der Betreiber festgesetzt.

Da es durch die bergbauliche Vornutzung zu Verunreinigungen des Grundwassers kommt, wird auf dem Gelände langfristig ein Grundwasserreinigungssystem bestehend aus Messstellen, Pumpanlagen und einer Grundwasserreinigungsanlage (GWRA) betrieben. Die genannten Objekte und Maßnahmen sind Bestandteil des Abschlussbetriebsplanverfahrens zum Rückzug des Bergbaus auf dem Gelände der Zeche Friedrich Heinrich. Die Anlagen sind – mit Ausnahme der Grundwassermessstellen – angesichts ihres dauerhaften Erfordernisses im Flächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich als „Pumpanlage“ bzw. „Wasser“ mit einem entsprechenden Planzeichen übernommen. Die bestehenden Pumpanlagen sind im rechtswirksamen FNP bereits enthalten. Die Anlagen befinden sich im Osten des Plangebietes parallel zur Ringstraße.

## 12 Bodenverunreinigungen und Altlasten

Die RAG Montan Immobilien hat im Rahmen des Abschlussbetriebsplanverfahrens zur Schachtanlage Friedrich Heinrich ½ eine Sanierungsplanung des Büros geo\_id aus Hattingen vom Mai 2016 zur Genehmigung bei der Bezirksregierung Arnsberg vorgelegt. Mit der Zielsetzung einer ansprechenden Gestaltung wurde diese im April 2017 dem Ergebnis des landschaftsplanerischen Wettbewerbs angepasst (vgl. Kapitel 6.5). Die angepasste Sanierungsplanung wurde am 11.05.2017 durch die Bezirksregierung Arnsberg genehmigt. Darüber hinaus wurden zwischenzeitlich weitere Ergänzungen oder Anpassungen der Sanierungs- und Ausführungsplanung zugelassen.

Inhalt der Sanierungsplanung sind die Untersuchung und Gefährdungsabschätzung der durch die Vornutzung bedingten Bodenverunreinigungen sowie der vorgesehene Umgang mit belastetem Bodenmaterial zur Unterbindung etwaiger Gefährdungen (Sanierungsplanung nach § 13 Bundesbodenschutzgesetz). Das Ergebnis ist nachfolgend zusammengefasst.

Bedingt durch die Vornutzung sind auf dem Zechengelände Bodenverunreinigungen im größeren Ausmaß vorhanden, die eine Sanierung erfordern. Die stärksten Bodenverunreinigungen finden sich im Bereich der Nebengewinnung (ehem. Kokerei) sowie der Klärteiche. Darüber hinaus weist der Großteil der Flächen im Osten des Geländes Belastungen unterschiedlicher Konzentration auf. Der westliche Teilbereich (ehem. übertägige Betriebsanlagen) hingegen ist weniger stark belastet. Die Verunreinigungen weisen ein komplexes Schadstoffspektrum auf und reichen in eine Tiefe von bis zu 9 m. Daher ist bei ungehindertem Ablauf von Niederschlagswasser ein Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser als auch eine Gefährdung des Menschen durch Direktkontakt nicht auszuschließen.

Bedingt durch die Vornutzung sind auf dem Zechengelände Bodenverunreinigungen im größeren Ausmaß vorhanden, die eine Sanierung erfordern. Die stärksten Bodenverunreinigungen finden sich im Bereich der Nebengewinnung (ehem. Kokerei) sowie der Klärteiche. Darüber hinaus weist der Großteil der Flächen im Osten des Geländes Belastungen unterschiedlicher Konzentration auf. Der westliche Teilbereich (ehem. übertägige Betriebsanlagen) hingegen ist weniger stark belastet. Die Verunreinigungen weisen ein komplexes Schadstoffspektrum auf und reichen in eine Tiefe von bis zu 9 m. Daher ist bei ungehindertem Ablauf von Niederschlagswasser ein Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser als auch eine Gefährdung des Menschen durch Direktkontakt nicht auszuschließen.

Entsprechend dem Grad der Bodenverunreinigung wurde das Bergwerksgelände in drei Sanierungszonen als „Teilgebiete gleichwertiger Risiken und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr“ eingeteilt (vgl. Abbildung 6). Für die Gefährdungsabschätzung wurde dabei die Folgenutzung als Park- und Freizeitanlage zugrunde gelegt.

- Rekultivierungsbereich / geringe Schadstoffkonzentration: Unter der Bedingung eines zusätzlichen Auftrags unbelasteten Bodenmaterials von 0,5 m ist keine Gefährdung für Mensch und Grundwasser zu erwarten.
- Sanierungszone 1 / vergleichsweise geringe Schadstoffkonzentration: Gefährdungen von Mensch und Grundwasser sind nicht auszuschließen. Es sind Maßnahmen zur Minderung des Sickerwassereintrages und zur Vermeidung von Direktkontakt notwendig.
- Sanierungszone 2 / hohe Schadstoffkonzentration: Gefährdungen von Mensch und Grundwasser sind in hohem Maße anzunehmen. Es sind Maßnahmen zur Unterbindung des Sickerwassereintrages und zur Vermeidung von Direktkontakt notwendig.

Auf Basis der Gefährdungsabschätzung wurden alternative Sanierungsvarianten zur Minimierung des Gefährdungspotenzials gegenübergestellt. Dabei wurde zwischen Dekontaminationsverfahren, die den Boden von Schadstoffen reinigen, und Sicherungsverfahren, die eine Ausbreitung der Schadstoffe verhindern (Abtransport, Abdichtung) unterschieden. Nach Einstufung der Sanierungsplanung sind aufgrund der Struktur und Zusammensetzung der Schadstoffe Dekontaminationsmaßnahmen nur bedingt geeignet. Eine Auskoffierung des gesamten belasteten Materials sei weiterhin mit einem unverhältnismäßigen technischen und finanziellen Aufwand verbunden. Als Sanierungsmaßnahme wird daher die Umlagerung belasteten Bodenmaterials in ein Sicherungsbauwerk, welches zugleich den Hauptschadensbereich abdeckt, benannt. Bezogen auf die jeweiligen Sanierungszonen werden im Rahmen der Sanierungsplanung folgende Maßnahmen durchgeführt:

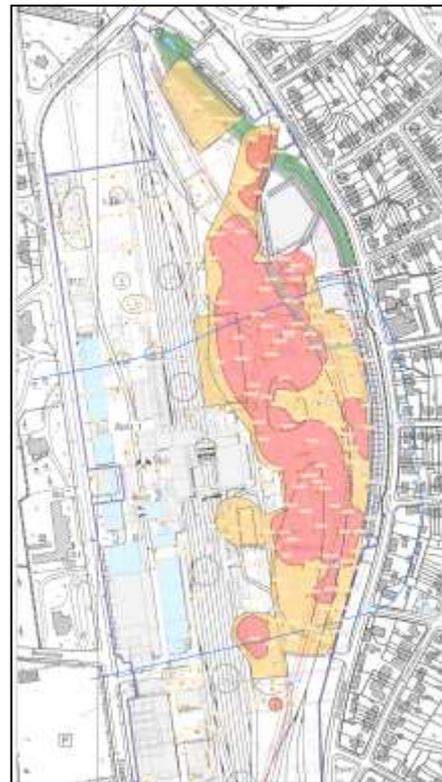


Abbildung 6: Sanierungszonen

- Rekultivierungsbereich (ohne Farbe): Unter der Bedingung eines zusätzlichen Auftrags unbelasteten Bodenmaterials von mindestens 0,5 m ist kein weiterer Handlungsbedarf erkennbar.
- Sanierungszone 1 (gelb): Durch einen zusätzlichen Auftrag unbelasteten Bodenmaterials von mindestens 1,0 m wird der Grundwassereintrag soweit vermindert, dass eine Gefährdung von Grundwasser und Mensch ausgeschlossen werden kann.
- Sanierungszone 2 (rot): Errichtung eines Sicherungsbauwerks aus und über stark belastetem Bodenmaterial und Wiederverfüllung der Aushubgruben mit unbelastetem Bodenmaterial.

Entsprechend der Sanierungsplanung werden schätzungsweise etwa 76.500 m<sup>3</sup> Boden ausgekoffert und in das Sicherungsbauwerk umgelagert sowie große Teile der Sanierungszone 2 durch das Sicherungsbauwerk überlagert. Der Regelquerschnitt des Sicherungsbauwerks sieht vor, auf einer stabilen und setzungsaktiven Tragschicht das eigentliche belastete Bodenmaterial aufzuschütten. Darüber wird eine etwa 0,2 m hohe, feinkörnige Ausgleichsschicht aufgetragen und die Erdmassen abschließend mit einer Kunststoffdichtungsbahn abgedichtet. Eine darüber liegende Drainage sorgt für einen gezielten Abfluss des anfallenden Niederschlagswassers in ein Retentionsbecken mit Überlauf in die Große Goorley. Es werden somit ein Auswaschen der Schadstoffe durch Sickerwasser und ein Eintrag in das Grundwasser vermieden. Auf dem Sicherungsbauwerk wird letztlich eine mindestens 1,5 m dicke Rekultivierungsschicht aufgebracht. Eine Durchwurzelungssperre sorgt dafür, dass die Kunststoffdichtungsbahn nicht durch Vegetation beschädigt wird. Auf den übrigen Bereichen (Rekultivierungsbereich) wird eine ausreichend bemessene Schicht unbelasteten Bodens aufgetragen, um einen Direktkontakt zwischen Mensch und eventuell belasteten Materialien zu unterbinden.

Die Nutzung der Fläche als Grünfläche bzw. Landesgartenschau ist somit gewährleistet. Für die westlichen Teile des ehemaligen Zechengeländes, welche perspektivisch für eine andere, vorwiegend wohnbauliche Nutzung vorgesehen sind, ist die Vereinbarkeit mit den vorhandenen Bodenbeschaffenheiten

in den nachfolgenden Bauleitplanverfahren separat zu beurteilen. Grundsätzlich weisen diese Flächen gemäß den Ergebnissen der Sanierungsplanung jedoch eine deutlich geringe Belastung auf.

#### Grubenwasserbecken

Neben dem Sicherungsbauwerk wird auch die Fläche des ehemaligen Grubenwasserbeckens im Nordosten des Geländes durch die RAG abgedichtet. Durch die Einleitung von Grubenwasser, welches von Natur aus radioaktive Bestandteile enthalten kann, finden sich hier sowie in den zulaufenden Rohrleitungen leicht radioaktive Anreicherungen. Die Sicherungsmaßnahmen wurden mit dem für Strahlenschutz zuständigen Dezernat der Bezirksregierung Düsseldorf abgestimmt. Die Bezirksregierung hat der Maßnahme zugestimmt. Eine Gefährdung von Mensch und Umwelt kann ausgeschlossen werden.

#### Kennzeichnung

Zur Klarstellung der dauerhaft im Boden befindlichen Kontaminationen sind die kontaminierten Bereiche im Flächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB als Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, gekennzeichnet. Da das Sicherungsbauwerk sowie das Grubenwasserbecken zugleich einen Teil der Parkanlage darstellen, wird der Bereich gleichsam als öffentliche Grünfläche dargestellt (vgl. Kapitel 7).

Die noch im rechtswirksamen FNP enthaltene Kennzeichnung des gesamten Zechengeländes als „Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist“, ist mit Blick auf die genehmigte Sanierungsplanung dagegen nicht länger erforderlich und kann daher entfallen.

### **13 Umweltbelange, Natur und Landschaft**

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB parallel zum Bebauungsplan LIN 162 aufgestellt. Die erheblichen Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft wurden im Rahmen einer Umweltprüfung für beide Planverfahren ermittelt und beurteilt. Grundlage der Umweltprüfung bildet dabei der (hypothetische) Umweltzustand des Geländes nach Abschluss der zeitgleich stattfindenden bergrechtlichen Sanierung, also nach Umsetzung des Abschlussbetriebsplanes. Dies ist der Zustand, welcher durch die RAG auch ohne die Aufstellung eines Bebauungsplanes herzustellen wäre, in diesem Falle ein Bodenauftrag mit Raseneinsaat. Als planungsbedingte Auswirkungen können demnach nur diejenigen Auswirkungen berücksichtigt werden, welche entsprechend der getroffenen Darstellungen und Festsetzungen über den besagten Zustand hinausgehen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Umweltbericht zusammengefasst. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Ebenfalls wurde eine Artenschutzprüfung durchgeführt.

Die im Rahmen der Landesgartenschau sowie langfristig geplante Gestaltung der öffentlichen Grünfläche stellt im Ergebnis eine multifunktionale Aufwertung des Geltungsbereiches dar. Durch die konkreten Maßnahmen erfährt etwa das Schutzgut Boden langfristig eine Erhöhung der Puffer- und Filterfunktion. Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen werden Lebensraumfunktionen und der Biotopverbund erhalten und ausgeweitet. Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sind unter Berücksichtigung der im Bebauungsplan als Hinweis aufgenommenen Vermeidungsmaßnahmen sowie der getroffenen Festsetzungen zur Gestaltung der öffentlichen Grünflächen nicht zu erwarten. Die Neuversiegelung umfasst eine Fläche von rund 7.065 m<sup>2</sup>, dem ist eine Entsiegelung in Höhe von bis zu 34.520 m<sup>2</sup> gegenüberzustellen.

Stellt man den planungsbedingten Eingriff den Aufwertungsmaßnahmen – die durch Festsetzungen zur Gestaltung der öffentlichen Grünflächen im Bebauungsplan getroffen werden – gegenüber, zeigt sich, dass durch die Realisierung des landschaftsplanerischen Konzeptes eine Aufwertung um 185.805 Ökopunkte erreicht wird. Die eventuell durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes sowie die Umsetzung des landschaftsplanerischen Konzeptes bedingten Eingriffe in den Ausgangszustand können vor diesem Hintergrund als vollumfänglich ausgeglichen bewertet werden. Ein Ausgleichserfordernis besteht nicht. Da die Flächen der Landesgartenschau in städtischem Eigentum sind und bis 2020 vorzubereiten sind, ist sichergestellt, dass die Pflanzmaßnahmen zeitnah umgesetzt werden.

Unter Berücksichtigung der im Bebauungsplan hingewiesenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden auch die in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote für europäisch geschützte

Arten eingehalten. Eine detaillierte inhaltliche Auseinandersetzung mit den umweltrelevanten und artenschutzrechtlichen Belangen kann dem Umweltbericht sowie der Begründung des Bebauungsplans LIN 162 entnommen werden.

#### 14 Immissionsschutz

Durch die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes sind unmittelbare immissionsschutzrechtliche Belange nicht berührt. Die im Veranstaltungszeitraum der Landesgartenschau zu erwartenden Geräuscheinwirkungen wurden im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung betrachtet. Erhebliche Auswirkungen etwa durch die zu erwartenden Zusatzverkehre oder die Besucher selbst sind dabei nicht zu erwarten. Durch die vereinzelt im Veranstaltungszeitraum geplanten Konzerte auf dem zentralen Quartiersplatz sind hingegen Richtwertüberschreitungen in den umliegenden Wohngebieten nicht auszuschließen. Da jedoch weder durch den Flächennutzungs- noch durch den Bebauungsplan eine Geräuscheinwirkung durch Konzerte unmittelbar vorbereitet wird, wird auf die Festsetzung lärmindernder Maßnahmen verzichtet. Dies ist auch insoweit geboten, als dass die genaue Lage, Größe, Häufigkeit und Art der zukünftigen Veranstaltungen aktuell noch nicht benannt werden kann. Vielmehr wird im Bebauungsplan der Hinweispflicht derart nachgekommen, dass es gemäß der schalltechnischen Untersuchung bei Veranstaltungen entsprechender Art zu Richtwertüberschreitungen kommen kann. Es werden darüber hinaus Hinweise über organisatorische oder technische Maßnahmen in den Bebauungsplan aufgenommen, die in einer abschließenden ordnungsbehördlichen Prüfung und Genehmigung als Orientierung herangezogen werden sollen. Die genauen Ausführungen zum Immissionsschutz sind dem Schallgutachten sowie der Begründung zu Bebauungsplan LIN 162 zu entnehmen.

#### 15 Hochwasser

Gemäß den Hochwassergefahrenkarten der Bezirksregierung Düsseldorf kann der Teil des Planbereiches, welcher südlich der beiden Fördertürme liegt, im Falle von extremen Hochwasserereignissen und bei Versagen von Hochwasserschutzanlagen von Überschwemmungen betroffen sein. Extreme Hochwasserereignisse treten in der Regel weniger als einmal pro Jahrhundert auf. Lediglich der Gewässergraben der Großen Goorley kann bereits bei häufig vorkommenden Hochwasserereignissen (alle 10 – 50 Jahre) einen erhöhten Pegel aufweisen. Allerdings ebenfalls nur, sofern Hochwasserschutzanlagen versagen. Weitere Informationen können den Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten der Bezirksregierung Düsseldorf auf der Internetseite [www.flussgebiete.nrw.de](http://www.flussgebiete.nrw.de) entnommen werden. Die Lage des Plangebietes im Hochwasserrisikogebiet wird gemäß § 5 Abs. 4a BauGB textlich im Plan zur 22. Flächennutzungsplanänderung nachrichtlich übernommen.



Abbildung 7: Hochwassergefahrenkarte (HQ extrem); Bezirksregierung Düsseldorf 2018

#### 16 Bergbau

Das Plangebiet befindet sich im Einwirkungsbereich früherer bergbaulicher Abbautätigkeit des Bergwerks West. Darüber hinaus befindet sich das Plangebiet über dem bergrechtlichen Bewilligungsfeld „West Gas“. Im Flächennutzungsplan ist daher gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 2 BauGB die Kennzeichnung aufgenommen, dass das gesamte Stadtgebiet zu den Gebieten gehört, unter denen der Bergbau umgeht. Die Planungsgrundsätze der Richtlinien für die Ausführung von Bauten im Einflussbereich des untertätigen Bergbaues sind zu beachten. Sicherungsmaßnahmen sind gegebenenfalls erforderlich.

### Schachtschutzbereiche

Die RAG hat darauf hingewiesen, dass in einem Umkreis von 25 m um die ehemaligen Schachtanlagen bestimmte Nutzungseinschränkungen zu berücksichtigen sind. Dies ist einerseits erforderlich, um eine dauerhafte Standsicherheit der Schachtköpfe bzw. der darüber befindlichen Fördertürme nicht zu beeinträchtigen. Andererseits kann es in diesem Bereich auch langfristig zu diffusen Ausgasungen der noch im Boden befindlichen Grubengase kommen. Um diesen Beeinträchtigungen vorzubeugen, sollen im besagten Radius keine baulichen Anlagen errichtet werden, sofern nicht die Standsicherheit anderweitig nachgewiesen wird. Darüber hinaus sollten im Falle einer Nutzung der Fläche, etwa als Aufenthaltsbereich, oder bei der Verlegung von Leitungen Maßnahmen gegen mögliche Ausgasungen oder Explosionsrisiken getroffen werden. Die Schachtschutzbereiche sind gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 2 BauGB als Kennzeichnung in den FNP aufgenommen. Weitergehende Hinweise zur Nutzungsbeschränkung sind dem Bebauungsplan zu entnehmen.

## **17 Denkmal- und Bodendenkmalschutz**

Bereits im Jahr 2009 wurde seitens der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Kamp-Lintfort eine Erstein-schätzung zur Denkmalwürdigkeit einzelner Gebäude auf der Bergwerksfläche abgegeben. Nach wei-teren Abstimmungen mit dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege wurden zunächst 15 Gebäude als denkmalwürdig eingestuft. Darunter fallen insbesondere die gründerzeitlichen Betriebs- und Verwal-tungsgebäude entlang der Friedrich-Heinrich-Allee. Nach Beschluss des Rates vom 19.03.2013 wurden insgesamt zehn dieser Gebäude - so u.a. das Fördergerüst Schacht 2 sowie das Verwaltungs- und Kauengebäude - in die Denkmalliste der Stadt Kamp-Lintfort eingetragen und unter Schutz gestellt.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich die Baudenkmäler Fördergerüst sowie Lüftergebäude des Schachtes 2 sowie das Werkstattgebäude. Ebenso befindet sich der denkmalwerte Förderturm des Schachtes 1 im Geltungsbereich. Die Gebäude sollen zur Landesgartenschau und darüber hinaus einer neuen Nutzung zugeführt werden. An der Friedrichstraße 2 befindet sich ein weiteres Baudenkmal, welches als Gastronomie genutzt wird. Die eingetragenen Baudenkmäler sind gemäß § 5 Abs. 4 BauGB im FNP nachrichtlich übernommen. Die sonstigen Baudenkmäler liegen außerhalb des Geltungsbe-reichs.

## **III FLÄCHENBILANZ**

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 31,6 ha. Der vorliegende Entwurf zur FNP-Änderung sieht folgende Flächenaufteilung vor:

Grünflächen	ca. 24,2 ha
Gemischte Bauflächen	ca. 0,4 ha
Verkehrsfläche / Ruhender Verkehr	ca. 2,5 ha
Sonderbauflächen	ca. 2,2 ha
Wasserflächen	ca. 0,8 ha
Bahnanlagen	ca. 1,5 ha
<b>Gesamt</b>	<b>ca. 31,6 ha gesamt</b>

## **IV AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG**

### **18 Auswirkungen der Planung**

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans wird die Zielrichtung für die Entwicklung des stillgelegten Zechengeländes deutlich gemacht. Die vormals gewerbliche, bergbauliche Nutzung des Zechengeländes ist mit Abschluss der bergrechtlichen Sanierung abgeschlossen und zukünftig nicht mehr möglich. Es wird durch die vorbereitende Bauleitplanung die Grundlage für den parallel aufgestellten Bebauungs-plans LIN 162 und damit zur Umsetzung der Landesgartenschau geschaffen. Mit Durchführung der

Landesgartenschau kann es während des Veranstaltungszeitraums zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen kommen. Zudem sind Geräuscheinwirkungen nicht auszuschließen. Durch technische und organisatorische Maßnahmen sollen eventuelle Beeinträchtigungen möglichst vermieden werden. Langfristig bleibt das Gelände den Einwohnern Kamp-Lintforts als öffentliche Grünfläche mit vielfältigen Freizeitangeboten erhalten.

Perspektivisch wird durch die Änderung des Flächennutzungsplans auch die Entwicklung des westlichen Teilbereichs entsprechend des Masterplans zu einem neuen Stadtquartier vorbereitet. Dieses soll in vielfältiger Hinsicht, so etwa in Bezug auf den Arbeitsmarkt oder das Wohnraumangebot, positive Auswirkungen entfalten. Nähere Aussagen zu den Auswirkungen der Planung werden im Rahmen der nachfolgenden Verfahren für einzelne Teilbereiche getroffen.

## 19 Finanzielle Auswirkungen

Für die Änderung des Flächennutzungsplans entstanden Kosten für die Erstellung erforderlicher Fachgutachten (Lärm, Verkehr, Artenschutz) sowie der Umweltprüfung. Da der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zum Bebauungsplan LIN 162 geändert wurde, beziehen sich die erforderlichen Gutachten auf beide Verfahren. Kosten für erforderliche Bodenuntersuchungen sind nicht angefallen, da hier auf die bergrechtliche Sanierungsplanung zurückgegriffen werden konnte. Der Bebauungsplan wurde durch die Verwaltung erarbeitet, so dass auch hier keine weiteren Planungskosten angefallen sind.

Durch die beantragte Aufnahme des Zechengeländes in das Förderprogramm Stadtumbau West wurden die entstandenen Kosten zu 70% mit Landesmitteln gefördert. Es verbleibt demnach ein städtischer Eigenanteil von 30%.

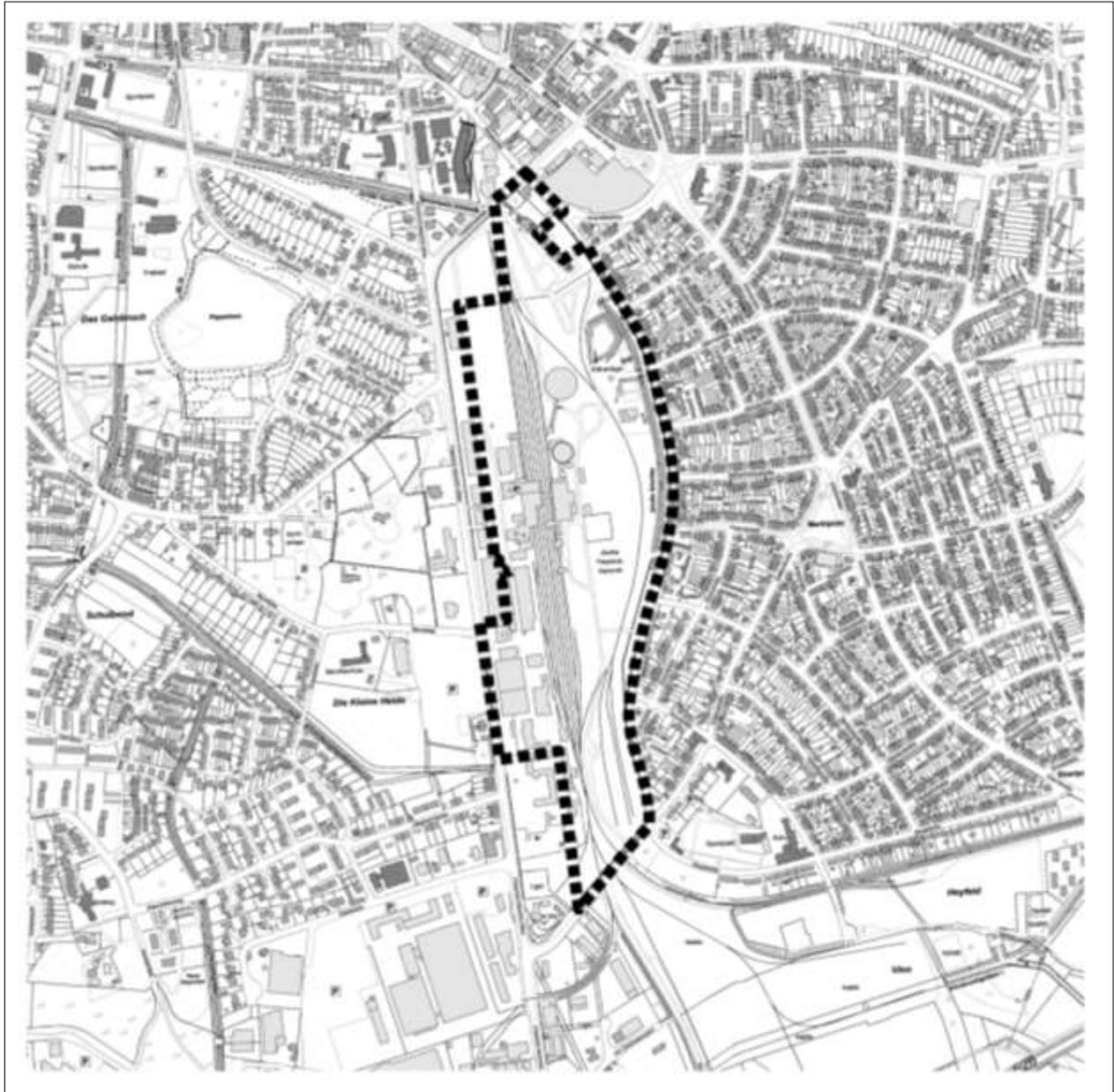
## V VERFAHREN

Aufstellungsbeschluss	StEA 15.11.2016
Frühzeitige Beteiligung der Behörden §4(1)	13.04. - 12.05.2017
Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit	Rat der Stadt 21.02.2017
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit §3(1)	19.05. - 09.06.2017
Beteiligung der Behörden §4(2)	23.03. – 23.04.2018
Beschluss zur öffentlichen Auslegung	StEA 15.05.2018
Öffentliche Auslegung §3(2)	01.06. – 30.06.2018
Feststellungsbeschluss	10.07.2018
Wiederholung der öffentlichen Auslegung §3(2)	05.10. – 05.11.2018
Wiederholung des Feststellungsbeschlusses	12.12.2018
Bekanntmachung / Rechtswirksamkeit	

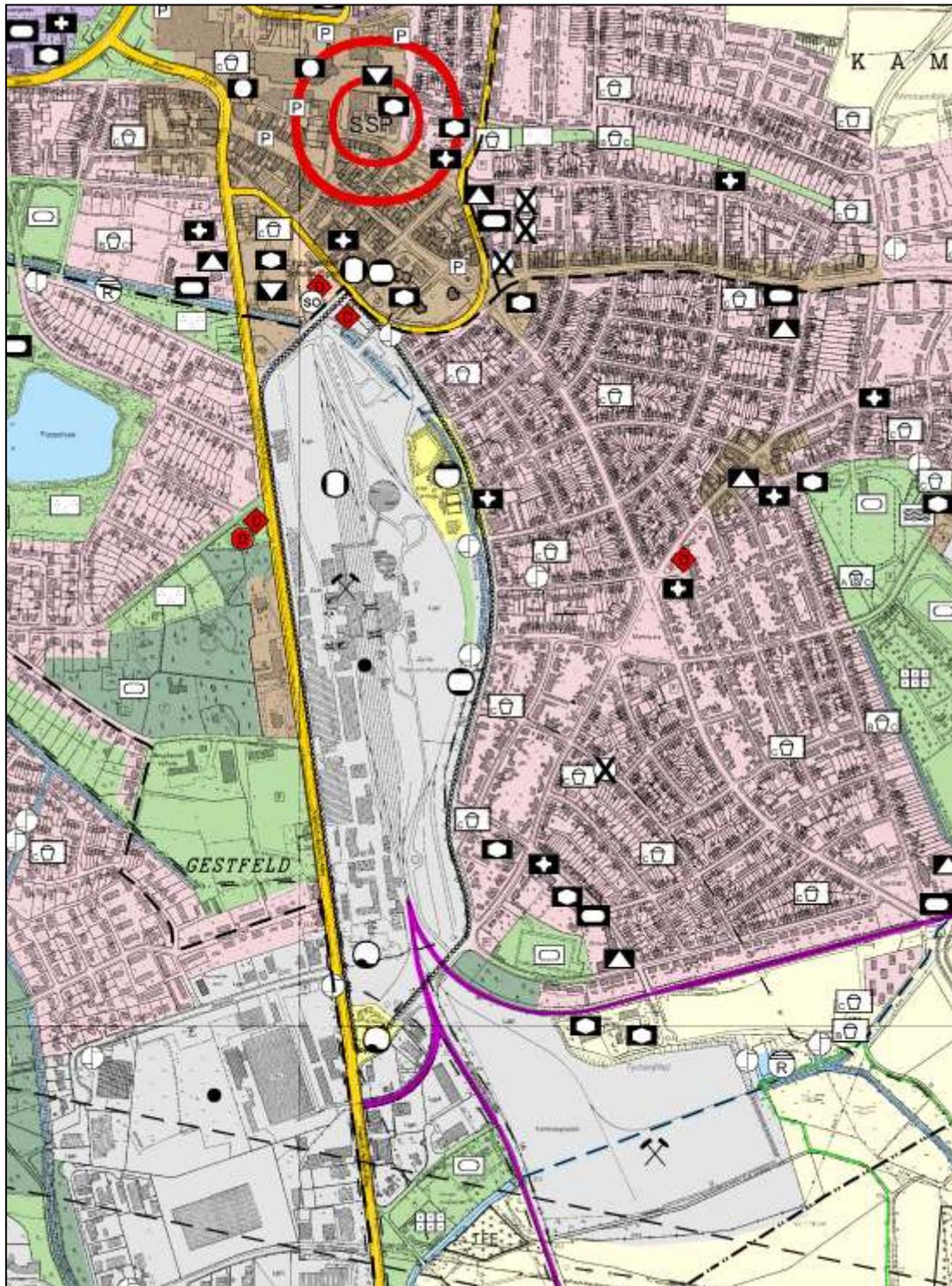
### Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – Plan ZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW Seite 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV NRW Seite 90)
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV NRW Seite 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Dritten Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 5. November 2015 (GV NRW Seite 741)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) vom 01. März 2000 (GV NRW Seite 256), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV NRW Seite 1162).

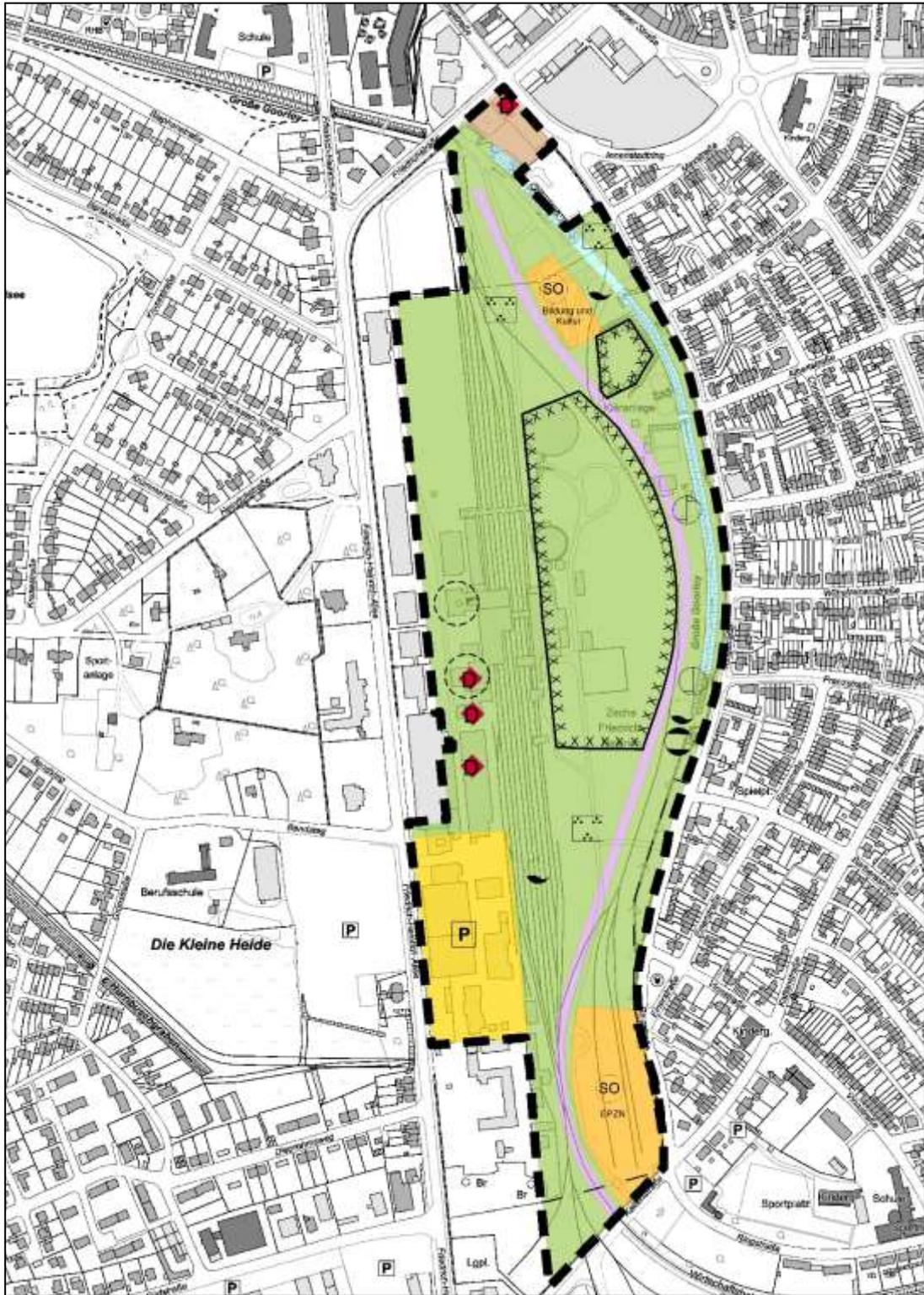
**Anlage 1: Räumlicher Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung**



Anlage 2: Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Kamp-Lintfort



Anlage 3: 22. Änderung des Flächennutzungsplans



Anlage 4: Masterplan Bergwerk West (spap/Drecker und Loidl/Wessendorf; 2012)



**Anlage 5: Entwurf zur Landesgartenschau; bbzl (03/2018)**

